

Gemeinsamer Bericht
gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)
des Vorstands der
EV Digital Invest AG
und
dem Vorstand der
EV Digital Invest Assets Management AG

über den Abschluss und den Inhalt eines zwischen den Gesellschaften abzuschließenden
Gewinnabführungsvertrags i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG (Ergebnisabführungsvertrag)

1. Allgemeines

Der Vorstand der **EV Digital Invest AG** (nachfolgend „**Organträger**“ oder „**EVDI**“) und der Vorstand der **EV Digital Invest Assets Management AG** (nachfolgend „**Organgesellschaft**“ oder „**EVDIAM**“) erstatten hiermit nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG über einen Gewinnabführungsvertrag i.S.v. § 291 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AktG (nachfolgend „**Ergebnisabführungsvertrag**“ oder „**EAV**“), der zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft abgeschlossen werden soll.

Dieser EAV soll der ordentlichen Hauptversammlung der EVDI am 04. Juni 2024 im Entwurf zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Hauptversammlung der EVDIAM wird voraussichtlich nach Erteilung der Zustimmung durch die ordentliche Hauptversammlung der EVDI stattfinden.

Zur Unterrichtung der Anteilhaber beider beteiligten Unternehmen und zur Vorbereitung der jeweiligen Beschlussfassung der Hauptversammlungen der EVDI sowie der EVDIAM erstellen die Vorstände der EVDI und der EVDIAM gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht. In diesem Bericht werden der Abschluss des EAV und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich begründet.

2. Abschluss des EAV

Die EVDI plant, den EAV als Organträger mit der EVDIAM als Organgesellschaft zu schließen. Es handelt sich um einen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. AktG. Dieser bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung des Organträgers als auch der Hauptversammlung der Organgesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat des Organträgers werden der auf den 04. Juni 2024 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung des Organträgers vorschlagen, dem Abschluss des EAV zuzustimmen. Die Hauptversammlung der Organgesellschaft hat dem Abschluss des EAV noch nicht zugestimmt. Dies wird voraussichtlich nach Erteilung der Zustimmung durch die Hauptversammlung des Organträgers erfolgen. Der EAV wird erst mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er wirksam wird.

3. Vertragsparteien

a) Organträger

Der Organträger ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 239815 B eingetragen. Das Geschäftsjahr des Organträgers ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist jede Form von Finanzierungen und Investitionen, insbesondere im Zusammenhang mit Immobilien und sonstigen Sachwerten und Vermögensgegenständen. Dies umfasst den Betrieb, die Weiterentwicklung, die Vermarktung und den Vertrieb eines internetbasierten Systems für Plattform-Finanzierungen und -Investitionen. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft umfasst auch die Beteiligung an Immobilienprojekten und Immobiliengesellschaften, insbesondere die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Kapital- oder Personengesellschaften, die Immobilien besitzen oder planen Immobilien zu erwerben. Schließlich die Verwaltung des eigenen Vermögens, einschließlich der Gründung, der Übernahme und des Erwerbs von Anteilen an Unternehmen sowie der Verwaltung eingegangener Beteiligungen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung des Organträgers besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen erfolgt die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder durch den Aufsichtsrat. Dem Vorstand des Organträgers gehören derzeit zwei Mitglieder an:

Laubenheimer, Marc, *15.09.1985, Berlin

Poerschke, Karl, *08.04.1990, Berlin.

Ist ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

b) Organgesellschaft

Die Organgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 182950 B eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr. Das vollständig einbezahlte Grundkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 50.000,00.

Gegenstand des Unternehmens ist die Betreuung privater und institutioneller Anleger im Bereich des Vermögensaufbaus und der Vermögensverwaltung. Dies beinhaltet die Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WpIG), die Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WpIG), die Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 WpIG), die Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 WpIG) sowie sämtliche Dienstleistungen, die im Zusammenhang und im Rahmen der vorgenannten Leistungen stehen. Die Organgesellschaft verfügt über die entsprechende Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Alleiniger Aktionär der Organgesellschaft ist der Organträger.

Der Vorstand der Organgesellschaft besteht gemäß §1 der Geschäftsordnung aus mehreren Vorstandsmitgliedern. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zur alleinigen Vertretung erteilen. Dem Vorstand der Organgesellschaft gehören derzeit zwei Mitglieder an:

Kalwitzke, Lars, *11.02.1975, Berlin

Siegismund, Björn, *30.07.1974, Berlin.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des EAV

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient primär dem Ziel, zwischen der EVDI und der EVDIAM die Voraussetzung für eine gewerbesteuerliche und körperschaftsteuerliche Organschaft zu schaffen, die für die Gesellschaften im Saldo zur Reduzierung der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer führen kann.

1. Körperschaftsteuerliche Organschaft

Nach §§ 14 Abs. 1, 17 KStG ist die Voraussetzung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft (u.a.) der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AktG. Der Entwurf des Gewinnabführungsvertrages ist ein Gewinnabführungsvertrag im vorbezeichneten Sinne. Weitere Voraussetzung für die körperschaftsteuerliche Organschaft ist, dass die EVDIAM von Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen finanziell in die EVDI eingegliedert war. Aufgrund der zum 1. Januar 2024 bestehenden Beteiligung der EVDI an der EVDIAM in Höhe von 100 % des Grundkapitals erfüllt die EVDI diese Voraussetzung. Zusätzliche Bedingung ist die zivilrechtliche Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages.

Die Wirkung der Organschaft besteht darin, dass das steuerliche Einkommen der EVDIAM der EVDI als Organträgerin zwingend zuzurechnen ist. Durch die Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft zum Einkommen der Organträgerin wird die Möglichkeit geschaffen, bei der Organträgerin positive und negative Einkommen zu verrechnen. Dies erlaubt insbesondere eine Verrechnung der Gewinne der EVDIAM mit Verlustvorträgen sowie etwaigen laufenden steuerlichen Verlusten bei der EVDI. Die EVDI hatte zum 31. Dezember 2023 körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von TEUR 9.300 (geschätzt), hiervon fortführungsgebundene

Verlustvorträge von TEUR 1.194 (geschätzt). Je nach der steuerlichen Ergebnissituation bei der EVDI und der EVDIAM können damit bereits im laufenden Geschäftsjahr 2024 positive Einkünfte der EVDIAM mit etwaigen laufenden steuerlichen Verlusten der EVDI und – soweit dies nicht durch gesetzliche Beschränkungen ausgeschlossen ist – den steuerlichen Verlustvorträgen der EVDI verrechnet werden. Die Gesamtsteuerlast der EVDI vermindert sich entsprechend. Steuerliche Nachteile für die EVDI bzw. die EVDIAM können insoweit nicht entstehen, da umgekehrt eine Erhöhung des Gesamtsteueraufwands durch die körperschaftssteuerliche Organschaft nicht eintreten kann (siehe unten zu den fortführungsgebundenen Verlustvorträgen). Ohne den Gewinnabführungsvertrag wäre die vorstehend dargestellte Verrechnung der Gewinne aus der EVDIAM mit etwaigen zukünftigen steuerlichen Verlusten bzw. Verlustvorträgen bei der EVDI nicht möglich und die EVDI könnte lediglich ihre steuerlichen Verluste auf die nächsten Jahre vortragen. Die sog. fortführungsgebundenen Verlustvorträge können allerdings nach Begründung der Organschaft zunächst nicht mehr mit etwaigen Gewinnen der EVDI oder der EVDIAM verrechnet werden und gehen zunächst unter; lediglich wenn die Organschaft rückwirkend wieder entfallen sollte (z.B. weil sie nicht für fünf Jahre durchgeführt wurde), können die fortführungsgebundenen Verlustvorträge (ggfs. rückwirkend) mit etwaigen Gewinnen der EVDI verrechnet werden (dagegen mangels Organschaft nicht mit etwaigen Gewinnen der EVDIAM). Der Untergang der fortführungsgebundenen Verlustvorträge tritt also grundsätzlich endgültig erst ein, wenn die Organschaft fünf Jahre lang durchgeführt wurde. In jedem Fall kann der Untergang der fortführungsgebundenen Verlustvorträge in Höhe etwaiger zum Schluss des (dem ersten Veranlagungszeitraum unter Organschaft) vorangehenden Veranlagungszeitraums vorhandenen stillen Reserven vermieden werden.

2. Gewerbesteuerliche Organschaft

Mit dem Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. 2001 I, S. 3858) wurden die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerliche Organschaft ab dem Erhebungszeitraum 2002 vollständig an die Voraussetzungen für eine körperschaftssteuerliche Organschaft angepasst. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages begründet damit zwingend die erwünschte gewerbesteuerliche Organschaft. Mithin gelten die Ausführungen zur körperschaftssteuerlichen Organschaft entsprechend. Die EVDI hatte zum 31. Dezember 2023 gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von TEUR 9.100 (geschätzt), hiervon fortführungsgebundene Verlustvorträge von TEUR 1.171 (geschätzt).

3. Alternative Gestaltungen

Zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Zielsetzung kommen andere Gestaltungen nicht in Betracht, da der Abschluss eines Vertrages mit dem Inhalt des Gewinnabführungsvertrages eine unabdingbare Voraussetzung für eine körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft ist.

5. Erläuterung des EAV

Die im EAV enthaltenen Einzelregelungen erläutern wir wie folgt:

- a) § 1 des EAV regelt die Gewinnabführung. Die Organgesellschaft verpflichtet sich darin, ihren gesamten Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die EVDI abzuführen (§ 1.1 des EAV). Vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen ist der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss der Organgesellschaft, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag, abzuführen. Die Gewinnabführung darf den nach § 301 AktG in dessen jeweils gültiger Fassung zulässigen Betrag nicht übersteigen. Die Organgesellschaft kann gemäß § 1.2 des EAV mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, insbesondere wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, dass der Organträger die auf ihn

anwendbaren Eigenmittel- bzw. Aufsichtsanforderungen nach Art. 11 der Verordnung (EU) 2020/1503 einhalten kann. Ausgeschlossen ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Wirksamwerden des Vertrages gebildet wurden.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung entsteht erstmals für den gesamten Gewinn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages laufenden Geschäftsjahres. (§ 1.3 des EAV).

Die Organgesellschaft kann unbeschadet § 1.2 im eigenen pflichtgemäßen Ermessen Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen (z.B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2033 oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) zu erfüllen. Insoweit sind die Gewinnrücklagen nicht auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und abzuführen (§ 1.4 des EAV).

b) Der § 2 des EAV regelt, gewissermaßen als Gegenpol zur Gewinnabführung, die Verlustübernahme des Organträgers. Diese folgt den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Mit der letztgenannten Regelung, also dem dynamischen Verweis auf § 302 AktG, wird die aktuelle Rechtslage berücksichtigt, wonach ein statischer Verweis auf § 302 AktG nicht mehr ausreicht. Nach § 302 Abs. 1 AktG ist der Organträger verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 1.3 des EAV gilt entsprechend.

c) In § 3 des EAV sichert sich der Organträger zu, jederzeit Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft wiederum verpflichtet sich, dem Organträger auf Verlangen alle Auskünfte über die Angelegenheiten der Organgesellschaft zu erteilen.

d) Der § 4 des EAV enthält Regelungen über Wirksamwerden, Dauer und Kündigung des EAV. Von Gesetzes wegen wird der EAV mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

Es folgen Regelungen zur Vertragslaufzeit. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das mindestens fünf volle Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist („Fünf-Jahres-Frist“).

e) Alle im Zusammenhang mit dem EAV (einschl. seines Vollzugs) entstehenden Kosten trägt der Organträger, was in § 5 des EAV geregelt ist.

f) Der § 6 des EAV enthält verschiedene Regelungen. Zunächst wird festgehalten, dass die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages die Gültigkeit der Übrigen nicht berührt (Salvatorische Klausel). Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, die wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für unwirksame Lücken in diesem Vertrag.

6. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG; Keine Vertragsprüfung nach § 293b AktG

Die Organträger hält unmittelbar 100 % der Aktien an der Organgesellschaft. Da die Organgesellschaft keine außenstehenden Aktionäre aufweist, ist in dem EAV kein angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG zu bestimmen. Aus dem gleichen Grunde ist keine Abfindung zu bestimmen und auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist nicht vorzunehmen. Schließlich

bedarf es, da der Organträger unmittelbar alle Aktien an der Organgesellschaft hält, keiner Prüfung des Vertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG und somit auch keines Prüfberichts nach § 293e AktG.

Ort / Datum: Berlin / 23.04.2024



EV Digital Invest AG



EV Digital Invest Assets Management AG